



Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: abt-52@bmnt.gv.at

Auskunft:
[Mag.a Johanna Schöch, MA](#)
T +43 5574 511 26217

Zahl: PrsG-682-2/BG-196

Bregenz, am [19.11.2018](#)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das
Umweltförderungsgesetz und das Umweltkontrollgesetz geändert wird (ALSAG-
Novelle 2019); Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 05. Oktober 2018, GZ: BMNT-UW.2.2.2/0012-V/2/2018](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

I. Zur Änderung des Altlastensanierungsgesetzes:

Zu § 24 Abs. 2 Z. 4 (Genehmigung des Projekts):

Nach dieser Bestimmung hat der Landeshauptmann ein Projekt u.a. dann zu genehmigen, sofern andere Rechtsgüter – ausgenommen Boden und Gewässer – gewahrt sind oder bei der Abwägung der beteiligten öffentlichen Interessen zurücktreten müssen. Ersucht wird, in den Erläuterungen die Überlegungen zu dieser Voraussetzung und Beispiele für „andere Rechtsgüter“ anzuführen.

Zu § 30 (Anzeigepflicht):

Die beabsichtigte Durchführung von Tätigkeiten auf einer Altlast, die den Erfolg der durchgeführten Altlastenmaßnahmen beeinflussen könnten, soll vom Liegenschaftseigentümer dem Landeshauptmann angezeigt werden müssen. Dies ist grundsätzlich zweckmäßig, unklar sind jedoch die Rechtsfolgen, die sich daraus ergeben. Insbesondere sollte klargestellt werden, ob und inwieweit dem Landeshauptmann Pflichten und Befugnisse aufgrund dieser Anzeige zukommen.

Zu § 32 iVm § 41 (Maßnahmen bei Altablagerungen und Altstandorten, Übergangsbestimmungen):

Aus § 32 ergibt sich, dass bei einer nach anderen umweltrechtlichen Vorschriften des Bundes vorzunehmenden Prüfung (ob und welche Maßnahmen bei bestimmten Altablagerungen und Altstandorten, die nicht als Altlasten ausgewiesen wurden, erforderlich sind) insbesondere die Maßnahmenziele und Zielwerte gemäß § 23 heranzuziehen. Diese Bestimmung hat den Vorteil, dass für diese Altablagerungen und Altstandorte ebenfalls das Reparaturprinzip zur Anwendung kommt.

Gleichzeitig bestehen Unklarheiten. Gilt die Bestimmung des § 32 für sämtliche Altablagerungen und Altstandorte, die vor Inkrafttreten der geplanten Novelle der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bereits gemeldet wurden? Dieses Ergebnis kann unserer Ansicht nach durch Auslegung der Übergangsbestimmung in § 41 Abs. 1 erreicht werden, ergibt sich allerdings nicht klar aus dem Wortlaut. Eine Klarstellung zumindest in den Erläuternden Bemerkungen wird angeregt.

Zu § 41 Abs. 5 (Übergangsbestimmungen):

Nach dieser Bestimmung sind gestrichene Verdachtsflächen neu zu beurteilen. Die Neubeurteilung von gestrichenen Verdachtsflächen ist zwar aus Gründen der Vergleichbarkeit bzw. bei älteren Beurteilungen nachvollziehbar. Diese kann aber im Extremfall dazu führen, dass Altablagerungen und Altstandorte, die ursprünglich nicht als Altlasten ausgewiesen wurden, nachträglich als Altlasten beurteilt werden. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der verfassungsmäßig zu wahrenden Zweckmäßigkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel kritisch zu sehen, da auf Grund der bisher gültigen Beurteilungen Nutzungsänderungen durchgeführt wurden bzw. werden (z.B. Widmung von Grundstücken als Bauflächen, Bebauung von Grundstücken). Außerdem müssten nachträglich Altlastenmaßnahmen durchgeführt werden.

II. Zum Entwurf für eine Altlastenbeurteilungsverordnung:

Zu Tabelle A5 (Altablagerungen mit Deponiegaspotenzial):

Hinsichtlich der Richtwerte in der Tabelle wird darauf hingewiesen, dass bei der stichprobenartigen Auswertung von orientierenden Deponiegasmessungen bei einigen Altablagerungen in Vorarlberg der Richtwert für die Intensität beim reaktiven Übergangsbereich seltener bzw. gleich oft überschritten wurde als beim reaktiven Kernbereich. Es wird daher ersucht, den Richtwert für den Übergangsbereich nochmals zu prüfen und allenfalls niedriger anzusetzen bzw. den Begriff „und“ durch ein „oder“ zu ersetzen.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail: SEKTION.V@bmvrdj.gv.at
4. Frau Bundesrätin Mag.a Martina Ess, Ifilar 15, 6822 Satteins, E-Mail: info@martina-ess.com
5. Herrn Bundesrat Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
13. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
14. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
15. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
16. Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
17. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
18. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
19. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
20. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at

21. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17 , 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
22. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
23. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
24. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
25. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
26. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
27. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
28. Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe), Intern
29. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
30. Abt. Abfallwirtschaft (VIe), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.